

Corona-Hygieneplan des



in Anlehnung an den Muster-Hygiene-Plan für Schulen der FHH

VORBEMERKUNGEN	2
ZU DEN WICHTIGSTEN MASSNAHMEN ZÄHLEN:	2
1. PERSÖNLICHE HYGIENE	2
2. RAUMHYGIENE: GRUPPENRÄUME, WERKRAUM, BÜRO, KÜCHE	3
2.1 Hygiene im Sanitärbereich	3
3. INFektionSSCHUTZ AUFKLÄRUNG	3
4. WEITERENTWICKLUNG DES HYGIENEPLANS MIT BESUCHERINNEN	4
5. INFektionSSCHUTZ BEIM ESSEN UND IN DER TRINK-WASSERVERSORGUNG	4
6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO	4
6.1 Besucherinnen mit höherem Risiko	4
7. WEGEFÜHRUNG	5
8. VERSAMMLUNGEN	5
9. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHT	5
VERDACHTSFALL – TESTUNG	5
WAS IST ZU TUN??	5
VERDACHTSFALL – TESTUNG	7
WAS IST ZU TUN?? – EINE HANDREICHUNG	7

VORBEMERKUNGEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit vergleichsweise rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz beachten wir verschiedene Maßnahmen:

ZU DEN WICHTIGSTEN MASSNAHMEN ZÄHLEN:

- 👉 Bei Krankheitszeichen bei den Mitarbeiterinnen und Besucherinnen sofort reagieren und diese auffordern auf jeden Fall zu Hause zu bleiben,
- 👉 Mindestens 1,50 m Abstand zu allen Personen halten
- 👉 Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- 👉 Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Gründliche Händehygiene (z. B. nach Betreten der Einrichtung, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch

- 👉 **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden oder
- 👉 **Händedesinfektion**, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu
- 👉 In allen Räumen des mädCHENTreffs gilt **die Maskenpflicht**, nach den Vorgaben der behördlichen Verfügung vom 25. 01. 2021
- 👉 **Öffentliche Gegenstände** wie Türklinken möglichst **nicht mit der vollen Hand** bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- 👉 **Husten und Niesen in die Armbeuge** gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen **größtmöglichen Abstand** zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Zuständig: Mitarbeiterinnen und Besucherinnen

2. RAUMHYGIENE: GRUPPENRÄUME, WERKRAUM, BÜRO, KÜCHE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Deshalb werden die Computer-Arbeitsplätze entsprechend angeordnet. Nach der Nutzung eines Raumes durch einzelne Besucherinnen oder 2er-Gruppen, wird dieser zwischen den jeweiligen Nutzungen gründlich gereinigt (z.B. Tische und Handkontaktflächen).

Wichtig dabei ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Außentüren über mehrere Minuten vorgenommen. Dazu werden die Türen zum Hinterhof und die Eingangstür geöffnet.

Alle Mitarbeiterinnen achten darauf, dass sich die Besucherinnen in den für sie zugänglichen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.

Die Nutzung des Büros und der Küche ist ausschließlich den Mitarbeiterinnen vorbehalten.

Folgende Kontaktflächen sollen gründlich und mindestens täglich gereinigt werden:

- ↳ Türklinken und Griffe
- ↳ Treppen- & Handläufe
- ↳ Lichtschalter
- ↳ Tischflächen
- ↳ und alle weiteren Griffbereiche

Zuständig: Mitarbeiterinnen

Beide Gruppenräume, sowie alle weiteren genutzten Räume (zum Bsp. Werkstatt, Büro und Küche) werden regelmäßig gereinigt.

2.1 Hygiene im Sanitärbereich

In der Toilette werden ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden aufgestellt und regelmäßig entleert.

Die Mitarbeiterinnen achten darauf, dass nur jeweils eine Besucherin die Toilette aufsucht. Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden mehrmals täglich gereinigt.

Zuständig: Mitarbeiterinnen und Besucherinnen

3. INFEKTIONSSCHUTZ AUFKLÄRUNG

Vor dem Betreten der Räumlichkeiten des mädCHENtreffs werden die Besucherinnen durch einen Aushang an der Eingangstür auf die grundsätzlichen Hygieneregeln hingewiesen, mit dem Hinweis die kompletten Regeln zu lesen, die sich an der Infowand befinden. Die Aufklärung erfolgt zum größten Teil persönlich, individuell und im Einzelkontakt.

Grundsätzlich wird die Anzahl der Besucherinnen auf 4 reduziert, um der Abstandshaltung von 1,5 m in den beengten Räumen gerecht zu werden.

Zuständig: Mitarbeiterinnen und Besucherinnen

4. WEITERENTWICKLUNG DES HYGIENEPLANS MIT BESUCHERINNEN

Der allgemeingültige partizipative Arbeitsansatz des mädCHENTreffs schanzenviertel erfordert eine Einbeziehung der Besucherinnen in die Weiterentwicklung des bestehenden Hygieneplans. Zum einen wird das Ziel verfolgt, die vorgegebenen Richtlinien nicht nur plausibel zu erklären, sondern diese auch grundsätzlich vertreten zu können. Zum anderen werden bisher nicht berücksichtigte Vorschläge zur Vermeidung von Infektionen seitens der Besucherinnen hier aufgenommen.

Zuständig: Besucherinnen

5. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM ESSEN UND IN DER TRINK-WASSERVERSORGUNG

Eine ausreichende Trinkwasserversorgung der Besucherinnen wird durch Eigenversorgung in Abstimmung mit den Eltern bzw. den älteren Besucherinnen sichergestellt. Auf die Benutzung der Küche durch die Besucherinnen ist zu verzichten.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO

Bei bestimmten Personengruppen besteht ein höheres Risiko für einen schweren CO-VID-19-Krankheitsverlauf, was im Umgang zu beachten ist. Dazu zählen

- ↳ Erkrankte Personen
- ↳ Rückkehrerinnen aus dem Ausland für 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik

Mitarbeiterinnen, die einer der folgend genannten Risikogruppe angehören, können auf eigenen Wunsch, auf der Grundlage eines ärztlichen Attests oder einer plausiblen Erklärung gegenüber im „Homeoffice“ bleiben.

Zu den Risikogruppen gehören

- ❖ Mitarbeiterinnen und Besucherinnen mit folgenden Vorerkrankungen:
 - ↳ Erkrankungen des Herzens
 - ↳ Erkrankungen oder chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD), der Leber, der Niere
 - ↳ die innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt zu einem laborbestätigten COVID-19-Patienten hatten und grundsätzlich immer, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet
 - ↳ Diabetes mellitus
 - ↳ Krebserkrankungen
 - ↳ Geschwächtes Immunsystem
- ❖ Mitarbeiterinnen über 60 Jahre

6.1 Besucherinnen mit höherem Risiko

Besucherinnen die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet wären sind im besonderen Maße über alle Risiken aufzuklären, bevor sie die Einrichtung aufsuchen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Vater oder Mutter nach einer Organtransplantation Immunsuppressiva einnehmen müssen.

Zuständig: Mitarbeiterinnen

7. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass die beengte Durchgangsküche ausschließlich von einer Person genutzt wird und nicht alle gleichzeitig über den beengten Durchgang ins Freie gehen bzw. den anderen Gruppenraum aufsuchen. Ausweichend kann dazu die Hintertür genutzt werden.

Zuständig: Mitarbeiterinnen und Besucherinnen

8. VERSAMMLUNGEN

Versammlungen werden auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen werden zu Teamabsprachen eingesetzt.

Zuständig: Mitarbeiterinnen

9. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHT

Sollten während des Aufenthaltes in den Räumen des mädCHENTreffs bei Besucherinnen oder Beschäftigten einschlägige Corona-Symptome auftreten, so sind die Mädchen ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte haben die Einrichtung zu verlassen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Einrichtung dem zuständigen Altonaer Gesundheitsamt zu melden: Bahrenfelder Straße 254-260

Tel. 040.42811 2557/2097

Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten.

Zuständig: Mitarbeiterinnen

VERDACHTSFALL – TESTUNG

WAS IST ZU TUN??

Die Sozialbehörde bietet den Hamburger Jugendhilfeträgern weiter an, symptomfreie Beschäftigte ohne Quarantäneanordnung unkompliziert auf das Corona-Virus testen zu lassen (Fast Track). So kann in Zweifelsfällen abgeklärt werden, ob eine SARS-CoV-2-Infektion besteht, um ein mögliches Infektionsgeschehen in den Einrichtungen frühzeitig zu erkennen und ihm entgegenzuwirken.

Die Kosten für die Testung übernimmt die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Testtermine sollen innerhalb der nächsten drei bis fünf Tage nach Eingang der Meldung liegen. Benötigen Sie aufgrund einer Dringlichkeit eine Testung am Folgetag, muss die Anmeldung bis 14 Uhr am Vortag bei der Sozialbehörde (Montag bis Freitag) eingegangen sein.

Sofern bekannt wird, dass Fach- oder Honorarkräfte, Besucherinnen oder Besucher eines Angebots positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, stellt dies ein besonderes Vorkommnis dar, über das der Zuwendungsgeber zu informieren ist bzw. bei Angeboten in bezirklicher Trägerschaft die Vorgesetzten zu informieren sind – bitte ohne Übermittlung der Daten Betroffener.

Was ist zu tun??

Dasselbe gilt für vom zuständigen Gesundheitsamt verfügte allgemeine Schutz- oder Quarantänemaßnahmen. Auch über das Ende dieser Maßnahmen soll informiert werden. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, Kooperationspartner und Dritte allgemein zu informieren, wenn ein Risiko besteht, dass sich dort Menschen trotz Schutzmaßnahmen angesteckt haben könnten. Die Information der ermittelten Kontaktpersonen erfolgt über das zuständige Gesundheitsamt.

Wenn Träger mit Schulen kooperieren und im schulischen Ganztags-Angebot vorhalten, gelten dagegen die Regelungen für den Schulbetrieb (§ 23 der VO).

Der Anmeldebogen ist auszufüllen. Die Datenschutzerklärung wird von den Testpersonen direkt vor Ort unterschrieben. Auf diesem Bogen wird auch das Einverständnis erklärt, dass die Testergebnisse an die Sozialbehörde, den Kita-Träger und das jeweilige zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.

Für die Anmeldungen zur Fast-Track-Testung ist nun folgendes zu beachten:

Mit dem Anmeldebogen meldet der Kita-Träger der Sozialbehörde über die E-Mail-Adresse coronaviruskita@soziales.hamburg.de die Personen, die getestet werden sollen.

Zuständig: Mitarbeiterinnen

Die Sozialbehörde meldet die Personen zur Testung an.

Die Testung findet täglich (inkl. Samstag und Sonntag) um 10:00 Uhr am Standort Beltgens Garten 25 statt.

Quelle:

Aktualisierte Orientierungshilfe zum Hygiene- und Infektionsschutz in der Kinder- und Jugendarbeit aufgrund der Corona-Pandemie, der FHH Sozialbehörde-Amt für Familie vom Februar 2021

VERDACHTSFALL – TESTUNG

WAS IST ZU TUN?? – EINE HANDREICHUNG

- ☛ Testung von symptomfreien Beschäftigten ist möglich – Fast Track
- ☛ Kosten übernimmt HH
- ☛ Testung nach 3 – 5 Tagen nach Eingang der Meldung
- ☛ Anmeldebogen ausfüllen und per E-Mail an:
- ☛ Die Sozialbehörde meldet die Personen zur Testung an
- ☛ Die Testung findet täglich (inkl. Samstag und Sonntag) um 10:00 Uhr am Standort Beltgens Garten 25 statt

Bei positiver Testung von Fach- oder Honorarkräften, Besucherinnen oder Besucher:

- ☛ Zuwendungsgeber sofort informieren
- ☛ bzw. bei Angeboten in bezirklicher Trägerschaft die Vorgesetzten

bitte ohne Übermittlung der Daten Betroffener.

- ☛ Dasselbe gilt für die, vom Gesundheitsamt verfügten allgemeine Schutz- oder Quarantänemaßnahmen
- ☛ Das Ende dieser Maßnahmen ebenfalls bekannt geben
- ☛ Es wird dringend empfohlen, Kooperationspartner und Dritte allgemein zu informieren
Die Information der ermittelten Kontaktpersonen erfolgt über das zuständige Gesundheitsamt.

Hamburg, Februar 2021